

# K

Klausurfälle von Alpmann Schmidt –  
Die typischen Klausurprobleme im  
Gutachtenstil gelöst

Die TOP 40 Klausurfälle Schuldrecht AT  
11. Auflage 2025

Prüfungsaufgaben erfordern fast ausschließlich die Lösung konkreter Fälle. Die **Klausurfälle Schuldrecht AT** behandeln klausurtypische Standardprobleme inkl. der wichtigsten „Klausurklassiker“, jeweils anhand einer **gutachterlichen Musterlösung**. Hinweise zur Klausurtechnik und -taktik erleichtern den Einstieg in den Prüfungsstoff und den jeweiligen Prüfungsaufbau. Die Klausurfälle richten sich an Studierende im Grund- und Hauptstudium. Sie dienen sowohl der Vorbereitung auf die **Semesterabschlussklausur** als auch zur Wiederholung in den höheren Semestern.

#### Klausurrelevante Problembereiche anhand von Klausurfällen, u.a.:

- Begründung von Schuldverhältnissen
- c.i.c.
- Vertrag zugunsten Dritter
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- Erfüllung/Erfüllungssurrogate
- Aufrechnung
- Nichterfüllung von Leistungspflichten
- Drittschadensliquidation
- Annahmeverzug
- Verletzung von Sorgfaltspflichten
- Störung der Geschäftsgrundlage
- Außergeschäftsraumvertrag
- Widerruf eines Fernabsatzvertrages
- Bereitstellung digitaler Produkte
- AGB
- Mehrheit von Gläubigern und Schuldner
- Schuldübernahme
- Abtretung

ISBN: 978-3-86752-954-9



9 783867 529549

€12,90

 Alpmann Schmidt

TOP 40 Klausurfälle Schuldrecht AT

2025

# K

# K

## Klausurfälle

Müller

# Die TOP 40 Klausurfälle Schuldrecht AT

11. Auflage 2025

Alpmann Schmidt



# B Basiswissen

Passend zur Reihe K-Klausurfälle!



- Alles, was man für die Klausuren braucht – verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe K-Klausurfälle – erst Wissen erwerben, dann auf Klausurfälle anwenden!

Leseproben und Bestellungen:  
shop.alpmann-schmidt.de



Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



**B-Basiswissen**  
Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata  
Preis: 10,90 – 12,90 €



**K-Klausurfälle**  
Die wichtigsten Klausurfälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik  
Preis: 12,90 €



**A-Aufbauschemata**  
Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen  
Preis: 18,90 €



**D-Definitionen**  
Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen  
Preis: 12,90 – 14,90 €

# E1 Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch als Probehörer willkommen!



Weitere Informationen unter [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de) oder in unseren Kursen vor Ort!



Folge uns



[www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# Die TOP 40 Klausurfälle Schuldrecht AT

2025

## Der Autor

Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt  
im Prüfungsanfechtungsrecht

### Frank Müller

ist erfahrener Dozent im Zivilrecht in den AS-Kursen und Urheber der entsprechenden Kursunterlagen. Als routinierter Repetitor hat er zahlreiche Skripten und sonstige Publikationen des Verlags Alpmann Schmidt verfasst.

Als Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im Prüfungsanfechtungsrecht weiß er, worauf es im Examen ankommt. Die Erfahrungen, die er in zahlreichen Prüfungsanfechtungsverfahren gewonnen hat, sind natürlich auch in dieses Skript eingeflossen.



**Müller, Frank**

Die TOP 40 Klausurfälle

Schuldrecht AT

11. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-954-9

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.  
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:  
**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

### **Folgt uns auf unseren Social-Media-Kanälen!**

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um  
Eure Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Euch!



## Benutzerhinweise

Die Reihe „Klausurfälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern juristische Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier musst Du dann beweisen, dass Du das Erlernete auf den konkreten Fall anwenden kannst und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt hast. Außerdem musst Du zeigen, dass Du die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrschst und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kannst. Diese Fähigkeiten vermittelt unser „Ratgeber **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?“.



Nutze die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die **Fallmethode** an. Denn ein **prüfungorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Klausurfälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es **gute Klausurlösungen** erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur findest Du hier:



[t1p.de/1vc0](http://t1p.de/1vc0)



[t1p.de/pufr](http://t1p.de/pufr)



[t1p.de/enyx](http://t1p.de/enyx)

Wir vermitteln in der Reihe „Klausurfälle“ die Wissensanwendung. Sie **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata findest Du in unseren „Aufbauschemata“. Ferner empfehlen wir Dir unser „Basiswissen“ für den erfolgrei-

chen Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche **Beispiele, Übersichten und Prüfungsschemata** anschaulich vermittelt.



Leseproben und Bestellungen:  
[shop.alpmann-schmidt.de](http://shop.alpmann-schmidt.de)



Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „Rechtsprechungsübersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle **klausurmäßig** gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Teil: Begründung von Schuldverhältnissen – Erfüllungsansprüche</b> .....	1
Fall 1: Vertrag – Gefälligkeit .....	1
Fall 2: culpa in contrahendo durch Abbruch von Vertragsverhandlungen .....	4
Fall 3: culpa in contrahendo bzgl. Aufklärungspflichten .....	6
Fall 4: Haftung von Stellvertretern, Vermittlern .....	10
Fall 5: culpa in contrahendo, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	14
Fall 6: Vertrag zugunsten Dritter .....	18
<b>2. Teil: Erfüllung und Erfüllungssurrogate, §§ 362 ff.</b> .....	21
Fall 7: Erfüllung .....	21
Fall 8: Erfüllung an Minderjährige .....	24
Fall 9: Reihenfolge der Tilgung .....	28
Fall 10: Inzahlunggabe .....	30
Fall 11: Aufrechnung .....	33
Fall 12: Erlassvertrag .....	37
<b>3. Teil: Nichterfüllung von Leistungspflichten, §§ 275 ff.</b> .....	39
Fall 13: Unmöglichkeit .....	39
Fall 14: Unmöglichkeit beim Versandungskauf .....	42
Fall 15: Versandungskauf und Drittschadensliquidation .....	46
Fall 16: Anfängliche Unmöglichkeit .....	49
Fall 17: Verzug – Verzögerungsschäden .....	52
Fall 18: Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt bei Ausbleiben der Leistung .....	55
<b>4. Teil: Gläubigerverzug = Annahmeverzug, §§ 293 ff.</b> .....	58
Fall 19: Ersatzansprüche bei Gläubigerverzug .....	58
Fall 20: Risiko beim Gläubigerverzug .....	60
<b>5. Teil: Verletzung von Schutz-, Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten, §§ 241 ff.</b> .....	62
Fall 21: Schadensersatz bei Verletzung von Schutz-, Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten .....	62
<b>6. Teil: Störung der Geschäftsgrundlage, § 313</b> .....	66
Fall 22: Störung der Geschäftsgrundlage – Konkurrenzen .....	66
<b>7. Teil: Außergeschäftsraumverträge, Fernabsatzverträge, §§ 312 ff.</b> .....	69
Fall 23: Außergeschäftsraumverträge .....	69
Fall 24: Außergeschäftsraumvertrag, Ausschlussgründe .....	73
Fall 25: Grenzen der Außergeschäftsraumverträge .....	75

Fall 26: Fernabsatzverträge .....	77
Fall 27: Internetverträge .....	81
<b>8. Teil: Bereitstellung digitaler Produkte .....</b>	<b>85</b>
Fall 28: Nicht erbrachte Streamingdienste .....	85
Fall 29: Mangelhafte Cloud .....	88
Fall 30: Mangelhafte CDs .....	91
<b>9. Teil: Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. ....</b>	<b>96</b>
Fall 31: Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	96
Fall 32: Gewährleistungsausschluss durch AGB .....	101
Fall 33: AGB-Klauselkontrolle .....	105
<b>10. Teil: Mehrheit von Gläubigern und Schuldern, §§ 420 ff. ....</b>	<b>108</b>
Fall 34: Teil- und Gesamtschuld .....	108
Fall 35: Gemeinschaftliche Schuld .....	111
Fall 36: Innenausgleich unter Gesamtschuldnern .....	113
<b>11. Teil: Schuldübernahme, §§ 414 ff. ....</b>	<b>115</b>
Fall 37: Befreiende Schuldübernahme .....	115
<b>12. Teil: Abtretung, §§ 398 ff. ....</b>	<b>119</b>
Fall 38: Abtretung, Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners .....	119
Fall 39: Rechtsfolgen der Zahlung .....	123
Fall 40: Doppelabtretung .....	125
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>127</b>

## 1. Teil: Begründung von Schuldverhältnissen – Erfüllungsansprüche

### Fall 1: Vertrag – Gefälligkeit

Die A und ihr Vater B beziehen jeweils ihren Lebensunterhalt dadurch, dass sie auf Flohmärkten Waren verkaufen. Als der Klein-Lkw der A repariert werden musste, gestattete B der A, ihren gesamten Warenbestand in seinem Lkw einzulagern. Als die A nach der Reparatur ihres Lkw Waren aus dem Lkw des B nahm, musste sie feststellen, dass diese feuchtigkeitsbedingt beschädigt waren. Der Gesamtschaden belief sich auf 8.000 €. Die Feststellungen zur Ursache ergaben, dass B bei Verschließen der Lkw-Tür versehentlich ein Kabel eingeklemmt hatte, sodass die Tür des Lkw zwar ordnungsgemäß verschlossen war, jedoch an der betreffenden Stelle Feuchtigkeit eindringen konnte. Infolge eines Gewitters in der darauffolgenden Nacht war es zu einem Platzregen gekommen, sodass erhebliche Wassermengen durch die undichte Stelle in den Lkw dringen konnten. Die A verlangt nunmehr von B Schadensersatz i.H.v. 8.000 €. B meint, er habe ihr doch nur einen Gefallen tun wollen. Ferner habe er das Kabel nicht bemerkt, da die Tür sich auch so habe schließen lassen. Hat A gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 €?

### A. A gegen B auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 € aus § 280 Abs. 1

A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 € aus § 280 Abs. 1 haben.

I. Dann müsste zunächst ein **Schuldverhältnis i.S.v. § 311 Abs. 1** vorliegen.

1. Ein Schuldverhältnis entsteht gemäß § 311 Abs. 1 durch Vertrag. Hier kommt ein unentgeltlicher **Verwahrungsvertrag** zwischen A und B i.S.v. **§§ 688, 690** in Betracht.

2. Andererseits könnte eine reine tatsächliche **Gefälligkeit** vorliegen, die keinerlei Schuldverhältnis begründet. Anerkannt ist, dass zwischen Vertrag und reiner Gefälligkeit auch ein sog. Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Gehalt liegen kann, das mangels Vertrags zwar keine Erfüllungsansprüche begründen kann. Jedoch begründet es gewisse Schutz- und Sorgfaltspflichten, bei deren Verletzung ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 entsteht.<sup>2</sup>

a) Vorliegend würde ein Verwahrungsvertrag zwischen A und B i.S.v. §§ 688, 690 voraussetzen, dass Willenserklärungen, d.h. Erklärungen mit Rechtsbindungswillen, ausgetauscht wurden. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Vertragsparteien ggf. einklagbare Ansprüche begründen wollen. Da hier A ihren gesamten Warenbestand eingelagert hatte, stand für sie die wirtschaftliche Existenz auf dem Spiel. Dass somit keine privaten Sachen eingelagert und die Beteiligten Unternehmer waren, spricht für das

Aufsuchen von Schadensersatzansprüchen bei Leistungsstörungen:  
**1.** Aus der konkreten Vertragsart (Schuldrecht BT)  
**2.** Sonst: Schuldrecht AT, §§ 280 ff.<sup>1</sup>

### Klausurtyp:

Mangels spezieller Anspruchsgrundlage im Verwahrungsvertrag ist hier über Schuldrecht AT zu lösen.

Wäre die Ware vollständig zerstört und könnte deswegen nicht zurückgegeben werden, läge ein Fall der Unmöglichkeit vor. Dann wäre die Anspruchsgrundlage für Schadensersatz: § 280 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 283. Da lediglich eine Beschädigung der Ware vorliegt, kommt § 280 Abs. 1 in Betracht.

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

<sup>2</sup> Grüneberg/Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, Einleitung vor § 241 Rn. 7–9.

**Unterscheide:**

**1. Vertrag** (falls unentgeltlich, auch Gefälligkeitsvertrag genannt):

- begründet Primär- und Sekundäransprüche
- daher Rechtsbindungswille erforderlich

**2. Gefälligkeit mit rechtsgeschäftlichem Gehalt (str.):**

- begründet keinen Erfüllungsanspruch, aber falls durchgeführt, ist Sorgfalt geschuldet
- Indizien: Zweck, erkennbare Gefahren, wirtschaftliche Interessen

**3. Rein alltägliche****Gefälligkeit:**

- begründet kein Schuldverhältnis mit Pflichten
- bei Verletzung allgemeiner Sorgfalt nur Haftung aus §§ 823 ff.

**Klausurtyp:**

Hätte man hier einen Verwahrungsvertrag abgelehnt, aber ein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Gehalt angenommen, so wäre streitig, ob das Haftungsprivileg des § 690 analog heranzuziehen ist.

Vorhandensein eines Rechtsbindungswillens. Ob die Parteien ggf. einklagbare Ansprüche schaffen wollten, könnte aber zweifelhaft sein, weil es sich bei B um den Vater der A handelte. Einerseits könnte dann ein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Gehalt vorliegen. Kriterien hierfür sind Art, Grund und Zweck der Gefälligkeit sowie die Interessenlage. Jedoch liegt eine echte vertragliche Bindung nahe, wenn der Begünstigte sich erkennbar auf die Zusage verlässt und für ihn erhebliche Werte auf dem Spiel stehen.<sup>3</sup>

**b)** Legt man hier diese Kriterien zugrunde, so tritt der Umstand der Vater-Tochter-Beziehung in den Hintergrund. Entscheidend waren vielmehr die unternehmerische Zusammenarbeit sowie das existenzielle Interesse der A. Wie die Vorschriften über den unentgeltlichen Verwahrungsvertrag, §§ 688, 690, zeigen, spricht auch der Umstand, dass B kein Entgelt verlangt hat, nicht gegen einen Vertrag. Somit ist von einem unentgeltlichen Verwahrungsvertrag, mithin von einem Schuldverhältnis i.S.v. § 280 Abs. 1, auszugehen.

**II.** Ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 setzt weiter eine **Pflichtverletzung des B** voraus.

Zwar normiert § 688 lediglich die Verpflichtung des Verwahrers, die übergebene Sache aufzubewahren. Jedoch folgt aus §§ 241 Abs. 2, 242 die Pflicht, die Sachen so sorgfältig aufzubewahren, dass sie unbeschädigt zurückgegeben werden können. Dadurch, dass B die Lkw-Tür nicht ordnungsgemäß verschlossen hat, hat er gegen diese Schutz- und Sorgfaltspflicht verstoßen.

**III.** Ein **Vertretenmüssen des B wird vermutet**. Jedoch könnte sich B gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 exkulpiert haben.

**1.** Da B die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen hat, hat er **gemäß § 690 nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen An gelegenheiten anzuwenden pflegt**. Für die Exkulpation des B genügt daher der Beweis, dass er den Grad an Sorgfalt eingehalten hat, für den er ansonsten einzustehen hat. Demnach ist hier zu berücksichtigen, dass es dem B auch so passieren konnte, dass er die Lkw-Tür nicht richtig verschließt. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich B anders verhalten hätte, wenn er nur eigene Gegenstände in den Lkw eingelagert hätte.

**2.** Jedoch ist **gemäß § 277** derjenige, der nur für eigenübliche Sorgfalt einzustehen hat, von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit. Diese liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, indem einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden, und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem hätte ohne Weiteres einleuchten müssen.<sup>4</sup> Da hier lediglich ein Kabel eingeklemmt wurde, das gerade nicht ohne Weiteres erkennbar war, und die Tür ja auch zugeschlossen war, lässt sich grobe Fahrlässigkeit nicht annehmen. Somit liegt eine Exkulpation des B gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 vor.

Ein Schadensersatzanspruch der A gegen B aus § 280 Abs. 1 S. 1 scheidet daher aus.

<sup>3</sup> BGHZ 56, 210.

<sup>4</sup> Grüneberg/Grüneberg § 277 Rn. 5.

**1. Grundsätzlich** wird bis zu seiner Exkulpation **gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 vermutet**, dass F die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

**2.** Etwas anderes könnte hier aufgrund der Klausel im Fitnessvertrag gelten, wonach der Kunde die Beweislast für Verschulden trägt (**Beweislastumkehr**). Fraglich ist jedoch, ob diese Klausel der AGB-Kontrolle standhält.

**a)** Die AGB-Vorschriften **der §§ 305 ff.** müssten anwendbar sein.

**aa)** Es darf **kein Ausschluss gemäß § 310 Abs. 4** bestehen.

Da keine in § 310 Abs. 4 genannte Vertragsart vorliegt, ist die Anwendbarkeit der §§ 305 ff. nicht ausgeschlossen.

**bb)** Es müssen **AGB i.S.v. § 305 Abs. 1** vorliegen.

**(1)** Gemäß § 305 Abs. 1 setzen allgemeine Geschäftsbedingungen voraus, dass es sich um Vertragsbedingungen handelt, die für eine Vielzahl von Fällen **vorformuliert und einseitig gestellt** sind. Da F ein Formular benutzt hat, waren die Vertragsinhalte vorformuliert sowie einseitig gestellt. Fraglich ist jedoch, ob dem entgegensteht, dass hier das Formular durch handschriftliches Ausfüllen vervollständigt wurde. Sofern Vertragsinhalte ausgehandelt wurden, liegt kein einseitiges Stellen von Vertragsbedingungen vor. Allerdings ist das Aushandeln im Sinne eines Verhandelns zu verstehen, sodass ein bloßes Ausfüllen ausfüllungsbedürftiger Leerräume nicht unter „Aushandeln“ fällt. Damit ist das bloße Einfügen von Name, Adresse sowie Bezeichnung des Vertragsobjekts kein Aushandeln.<sup>103</sup> Somit steht hier das bloße Eintragen der Personalien der A der Annahme Allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht entgegen.

Das Merkmal „einseitig gestellt“ könnte aber dadurch entfallen, dass F der A zuvor die Vertragsbedingungen erläutert hat. Jedoch führt das bloße Erläutern vorgefertigter Bedingungen nicht zu einem Aushandeln, da A nach wie vor keinen gestalterischen Einfluss auf den Vertragsinhalt hatte. Demnach ist die bloße Erläuterung oder Belehrung des anderen Teils über Bedeutung und Tragweite von vorformulierten Klauseln unbeachtlich.<sup>104</sup>

Andererseits konnte A hier zwischen zwei Laufzeiten des Vertrags wählen. Sind aber lediglich zwei Varianten im Formular vorgegeben und besteht nur ein Wahlrecht zwischen diesen beiden, so handelt es sich nicht um ein Aushandeln, da lediglich zwei Regelungsalternativen vorgegeben werden. Gleiches gilt, wenn der Formularetext die Möglichkeit von Streichungen verschiedener Varianten enthält.<sup>105</sup> Da hier A insofern keinen echten Einfluss auf die Vertragsdauer hatte, liegen – unabhängig von der Wirksamkeit der Laufzeitvereinbarung – vorformulierte Bedingungen vor.

**(2)** Ferner müsste das Vertragsformular für eine **Vielzahl von Fällen i.S.v. § 305 Abs. 1** bestimmt sein. Da das Tatbestandsmerkmal subjektiv formuliert ist, ist insofern unerheblich, dass A objektiv die erste Kundin war. Liegt daher subjektiv Verwendungswille für eine Vielzahl von Fällen vor, so gelten die §§ 305 ff. bereits für den ersten Verwendungsfall.<sup>106</sup> Zwar ist

#### Klausurtyp:

Die Überprüfung der AGB-Klauseln gemäß §§ 305 ff. sollte grundsätzlich **nicht bei „Wirksamkeit des Vertrags“** erfolgen, da selbst bei Verstoß gegen §§ 305 ff. grundsätzlich nicht der gesamte Vertrag unwirksam ist, sondern lediglich die einzelne AGB-Klausel herausfällt, § 306 Abs. 1. Nur in „krassen“ Fällen kann über § 306 Abs. 3 ausnahmsweise der gesamte Vertrag entfallen. Daher erfolgt die **AGB-Prüfung grundsätzlich erst an der jeweils durch die AGB betroffenen Stelle**, hier also beim Prüfungspunkt „Vertretenmüssen“.

#### Klausurtyp:

Ob die Laufzeitvereinbarung wirksam ist, ist an dieser Stelle nicht relevant, sondern erst bei der Abwandlung.

<sup>103</sup> BGHZ 99, 205; 118, 238; Grüneberg/Grüneberg § 305 Rn. 12, 20.

<sup>104</sup> BGH NJW 1984, 171; NJW 1992, 2759; Grüneberg/Grüneberg § 305 Rn. 19, 20.

<sup>105</sup> BGH NJW 2014, 206; NJW 2017, 2346; Grüneberg/Grüneberg § 305 Rn. 10, 11.

<sup>106</sup> Grüneberg/Grüneberg § 305 Rn. 9.

umstritten, ob wenigstens die zwei- oder dreimalige Verwendung gewollt sein muss;<sup>107</sup> da jedoch bei einem Fitnessstudio ein mehrfacher Verwendungswille vorliegt, kann dieser Streit dahinstehen. Zudem finden gemäß § 310 Abs. 3 Nr. 2 die wesentlichen Vorschriften des AGB-Rechts auch dann Anwendung, wenn ein Unternehmer gegenüber einem privaten Verbraucher Bedingungen nur einmal verwendet.

**cc)** Ferner muss der **persönliche und sachliche Anwendungsbereich gemäß § 310** vorliegen.

**(1)** Da hier die AGB gegenüber A als Verbraucherin verwendet werden, gelten **nicht die Einschränkungen des persönlichen Anwendungsbereichs aus § 310 Abs. 1**.

**(2)** Es muss auch der **sachliche Anwendungsbereich** eröffnet sein.

Der Fitnessvertrag fällt **nicht unter** die Versorgungsverträge i.S.v. **§ 310 Abs. 2**, sodass dessen Einschränkungen nicht gelten.

**b)** Indem hier das Vertragsformular direkt genutzt wurde, ist eine **Einbeziehung** der Allgemeinen Geschäftsbedingung **gemäß § 305 Abs. 2** erfolgt.

**c)** Auch wenn die Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 vorliegen, werden gemäß **§ 305c Abs. 1** überraschende Klauseln nicht Vertragsbestandteil. Der hier im Formular vorformulierte Haftungsausschluss weist aber weder nach seinem inhaltlichen Regelungsgehalt noch nach seinem äußeren Erscheinungsbild ein Überraschungsmoment auf, sodass § 305c Abs. 1 nicht vorliegt.

Somit ist der Haftungsausschluss Vertragsinhalt geworden.

**d)** Fraglich ist, ob die **Inhaltskontrolle** zu einem Verstoß gegen **§ 309 Nr. 12** führt.

Gemäß § 309 Nr. 12 ist eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere indem er diesem die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen, unwirksam. Somit verbietet die Vorschrift jegliche Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden, gleichgültig, ob es sich um die Abweichung von einer gesetzlichen oder einer richterlichen Beweislastregel handelt.<sup>108</sup> Da hier von der gesetzlichen Verschuldensvermutung des § 280 Abs. 1 S. 2 zum Nachteil des Kunden abgewichen wird, ist daher die betreffende Klausel in dem Fitnessvertrag unwirksam. Somit verbleibt es bei dem vermuteten Verschulden, bis F sich gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 exkulpiert.

**3.** Der – beweispflichtige – F könnte sich aber **exkulpiert** haben.

**a)** F beruft sich auf eine **Haftungsbeschränkung in den AGB**.

Hier macht F im Rahmen seiner Exkulpation geltend, dass ihn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffe, weswegen er aufgrund seiner Vertragsklausel nicht hafte. Die Beschränkung im Formularvertrag auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit könnte aber unwirksam sein.

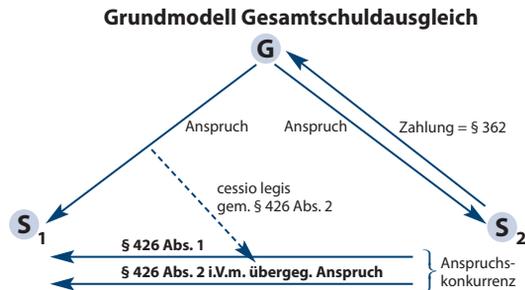
#### Inhaltskontrolle im Rückwärtsgang:

1. § 309
2. § 308
3. § 307

<sup>107</sup> Grüneberg/Grüneberg § 305 Rn. 9.

<sup>108</sup> Grüneberg/Grüneberg § 309 Rn. 107.

## 10. Teil: Mehrheit von Gläubigern und Schuldern, §§ 420 ff.

**Fall 34: Teil- und Gesamtschuld**

Die Studenten A bis J, die sich beim Hochschulsport kennengelernt haben, wollen im Herbst zusammen nach Fuerteventura zum Surfen fliegen. Nach intensiver Recherche haben sie sich für den Reiseveranstalter R entschieden, der speziell Reisen für Studenten anbietet. Dieser verlangt für Flug, Unterkunft im Zweibettzimmer und Halbpension 998 € pro Person. Der A, welcher von den anderen hierzu beauftragt worden ist, bucht dementsprechend bei R für A bis J. Der Reiseveranstalter R schickt dem A die Buchungsbestätigung sowie die sonstigen Reiseunterlagen inkl. Versicherungsschein und fordert A auf, den Gesamtreisepreis von 9.980 € zu zahlen. A ist der Auffassung, er schulde nur 998 €. Zudem sei er als Student gar nicht in der Lage, die Gesamtsumme aufzubringen. A bittet besorgt um Darlegung der Rechtslage, zumal J mittlerweile mit der Gruppe völlig zerstritten und untergetaucht ist, sodass A nicht einsehen, für diesen eintreten zu müssen.

Wie ist die Rechtslage?

**A.** Dem R könnte gegen A ein Anspruch auf Zahlung des Gesamtreisepreises von 9.980 € aus **§ 651a Abs. 1 S. 2** zustehen.

Der Anspruch ist entstanden, wenn A den Pauschal-Reisevertrag insgesamt im eigenen Namen zu dem Gesamtreisepreis abgeschlossen hat. Andererseits könnte A den Reisevertrag lediglich für sich selbst im eigenen Namen und zugleich als Stellvertreter, § 164 Abs. 1, für B bis J abgeschlossen haben. Dann wäre der Reisevertrag jeweils mit dem einzelnen Reisenden und lediglich über 998 € pro Reisendem abgeschlossen worden.

Fraglich ist, ob A (auch) in fremdem Namen aufgetreten ist.

**I.** Ein Handeln des A **ausdrücklich** in fremdem Namen für B–J bei der Buchung gegenüber R ist vorliegend nicht ersichtlich.

**II.** Jedoch kann sich ein Handeln in fremdem Namen auch **aus den Umständen** ergeben, **§ 164 Abs. 1 S. 2**. Hierbei sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die wirtschaftliche Interessenslage, wenn sie gegenüber dem Empfänger erkennbar ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich lediglich um eine Gruppe von Studenten handelte, d.h. einerseits um eine Gruppe, die keine besonders enge Verbindung auf-

### Stellvertretung, § 164, erfordert:

#### 1. Eigene Willenserklärung

⇒ Abgrenzung zum Boten, der nur übermittelt.

#### 2. In fremdem Namen

= Offenkundigkeit

- ausdrücklich (z.B. „i.V.“)
- konkludent, § 164 Abs. 1 S. 2
- Ausnahme von Offenkundigkeit:
  - Handeln für Betriebsinhaber
  - Geschäft für den, den es angeht (Bargeschäfte des täglichen Lebens)
    - ⇒ anderenfalls Eigengeschäft, § 164 Abs. 2

#### 3. Mit Vertretungsmacht

- rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht, § 167
- gesetzlich (z.B. § 1629)
- ggf. Genehmigung, § 177
- notfalls: Rechtsschein, z.B. §§ 172 ff., oder Anscheins-, Duldungsvollmacht
  - ⇒ anderenfalls: Eigenhaftung, § 179

weist (A bis J haben hier nicht einen Verein oder eine Gesellschaft gegründet), sodass im Zweifel jeder separat behandelt werden möchte. Gerade deswegen ist auch kein eigenes Interesse des A daran erkennbar, dass er allein Vertragspartei werden soll. Zudem wäre es für A als Student auch wirtschaftlich nicht möglich, den dann allein geschuldeten Reisepreis i.H.v. 9.980 € zu tragen. All diese Umstände waren für den Reiseveranstalter R, der speziell Reisen für Studenten anbietet, erkennbar. Wer eine Reise für eine Gruppe oder mehrere Personen bucht, handelt daher im Zweifel nur hinsichtlich der eigenen Person im eigenen Namen.<sup>126</sup> Somit ergab sich hier aus den Gesamtumständen, dass A nur für sich den Reisevertrag im eigenen Namen gebucht hatte. Hingegen hat A für B–J als Stellvertreter im fremden Namen gehandelt, wozu er auch von diesen bevollmächtigt worden war.

Somit ist A nur hinsichtlich der eigenen Person Vertragspartei des R geworden. R hat daher aus dem Reisevertrag mit A lediglich einen Anspruch auf den Reisepreis i.H.v. 998 €. Da der Sicherungsschein i.S.v. §§ 651r, 651s seitens R übersandt worden ist, darf gemäß § 651 t der Reiseveranstalter R den Reisepreis auch fordern.

**B.** Ein Anspruch R gegen A auf den Gesamtreisepreis von 9.980 € besteht gleichwohl, wenn aus den jeweiligen Reiseverträgen alle Reisenden als **Gesamtschuldner i.S.v. § 421** haften.

**I. Gemäß § 421** kann der Gläubiger bei einer **Gesamtschuld** nach seinem Belieben einen Gesamtschuldner auf die Gesamtsumme in Anspruch nehmen. Wenn dieser Schuldner dann die gesamte Summe zahlt, hat er lediglich im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner aus § 426 Abs. 1.

**II.** Liegt hingegen eine **bloße Teilschuld i.S.v. § 420** vor, so verbleibt es bei dem Ergebnis, dass jeder Reisende nur den Reisepreis für die eigene Person, hier also jeweils 998 €, schuldet.

**III.** Fraglich ist daher, **welche Schuldart vorliegend** anzunehmen ist.

**1.** Eine **Gesamtschuld** kann **kraft Vereinbarung oder kraft Gesetzes** bestehen.

Eine ausdrückliche Vereinbarung oder gesetzliche Anordnung im Reise-recht (§§ 651a ff.) liegt nicht vor.

**2. Gemäß § 427** ist aber **im Zweifel eine Gesamtschuld** anzunehmen, wenn sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung verpflichtet haben.

Zwar handelt es sich bei der Verpflichtung zur Zahlung des Reisepreises um eine teilbare Leistung. Zu berücksichtigen ist aber, dass § 427 nur eine Auslegungsregel im Zweifelsfall darstellt. Es darf daher kein abweichender Wille der Parteien feststellbar sein. Insbesondere aus den Gesamtumständen und der wirtschaftlichen Interessenlage kann sich ergeben, dass lediglich eine Teilschuld i.S.v. § 420 gewollt ist.

### Klausurtyp:

Wenn hingegen ein Familienvater für seine Familie eine Reise bucht, so wird er allein Vertragspartei und haftet auf den Gesamtreisepreis. Jedoch ist dieser Reisevertrag dann ein Vertrag zugunsten Dritter i.S.v. § 328, damit die Familienangehörigen eigene Erfüllungsansprüche haben.

### Schuldnermehrheit:

#### 1. Gesamtschuld:

- Jeder Schuldner haftet aufs Ganze; Gläubiger kann beliebig auswählen, vgl. § 421
- Interne Ausgleichspflicht gemäß § 426

#### 2. Teilschuld:

- Jeder Schuldner haftet nur auf seinen Anteil, § 420 Var. 1
- Innenausgleich nicht erforderlich

#### 3. Gemeinschaftliche Schuld:

- Alle Schuldner haften nur zusammen (= nicht geregelt!)
  - aus tatsächlichen Gründen (Gesangsquartett)
  - aus rechtlichen Gründen (Gesamthandsgemeinschaft, § 2040)

<sup>126</sup> OLG Düsseldorf MDR 2000, 576; OLG Frankfurt NJW-RR 2004, 1285; Grüneberg/Ellenberger § 164 Rn. 7.

## STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

<b>Absolutes Fixgeschäft</b> .....	42	<b>Haftung</b> .....	10
Abtretung .....	119	Holschuld .....	43
Agenturvertrag .....	32	<b>Inhaltskontrolle</b> .....	98, 103
aliud .....	22	Innenausgleich .....	113
Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	96	Internetverträge .....	81
Anfängliche Unmöglichkeit .....	49, 50	Inzahlunggabe .....	30
Annahme an Erfüllung statt .....	30	Inzahlungnahme .....	32
Annahmeverzug .....	58	<b>Kaufrechtliche Gewährleistung</b> .....	7
Anrechnung .....	28	Kleinstreparaturklausel .....	106
Aufrechnung .....	33	Körperschäden .....	99
Aufrechnungslage .....	33, 120	<b>Leistung an Erfüllung statt</b> .....	23
Aufrechnungsvertrag .....	33	Leistung erfüllungshalber .....	23
Ausfluggeschäft .....	71	Leistungsnahe .....	15
Ausschlussgründe .....	73	<b>Mahnung</b> .....	52, 59
Außergeschäftsraumvertrag .....	69	Minderjährige .....	24
<b>Besonderes Schuldverhältnis i.S.v.</b>		Miteigentum .....	112
§ 311 Abs. 3 .....	10	<b>Normativer Schadensbegriff</b> .....	47
Bringschuld .....	43	<b>Prioritätsprinzip</b> .....	125
<b>culpa in contrahendo</b> .....	4, 6	<b>Realisierungsrisiko</b> .....	30, 32
<b>Digitale Produkte</b> .....	85	Rücksichtnahmepflicht .....	62, 64
Doppelabtretung .....	125	Rücktritt .....	49, 55, 57, 65
Drittchadensliquidation .....	47	<b>Sachschäden</b> .....	99
<b>Echter Vertrag zugunsten Dritter</b> .....	19	Schickschuld .....	43
Eigenes wirtschaftliches Interesse .....	11	Schönheitsreparaturklausel .....	105
Eigenübliche Sorgfalt .....	2	Schuldnerverzug .....	52
Erfüllung .....	21	Schuldübernahme .....	115
Erfüllungssurrogate .....	21	Schuldverhältnis .....	1
Erlas .....	37	Schutzpflichten .....	62
Erlasvertrag .....	37	Schwarzfahrer .....	27
<b>Fernabsatzvertrag</b> .....	77	Sittenwidrigkeit .....	125
Fixgeschäft .....	42	Sorgfaltspflichten .....	62
<b>Garantie</b> .....	7	Stellvertretung .....	108
Gefälligkeitsverhältnis .....	1	Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 .....	66
Geltungserhaltende Reduktion .....	100, 107	Stundungseinrede .....	32
Gemeinschaftliche Schuld .....	111	<b>Teilschuld</b> .....	109
Gesamthandseigentum .....	112	Theorie der realen Leistungsbewirkung .....	25
Gesamtschuld .....	109		
Gewährleistungsausschluss .....	101		
Gläubigerverzug .....	58		

Tilgung.....	28	Vertrauen .....	12
<b>U</b> nechter Vertrag zugunsten Dritter .....	18, 19	Verzögerungsschäden .....	52, 55
Unmöglichkeit.....	39	Verzug .....	52
Unselbstständige Garantie .....	7	Vorvertragliches Schuldverhältnis .....	4
<b>V</b> erbrauchsgüterkauf.....	44	<b>W</b> iderrufsrecht .....	70
Versendungskauf .....	42	<b>Z</b> ession .....	119
Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	14	Zinsansprüche.....	53
Vertrag zugunsten Dritter .....	18	Zinsschaden .....	53
Vertragstheorie .....	25	Zweckvereinbarungstheorie.....	25